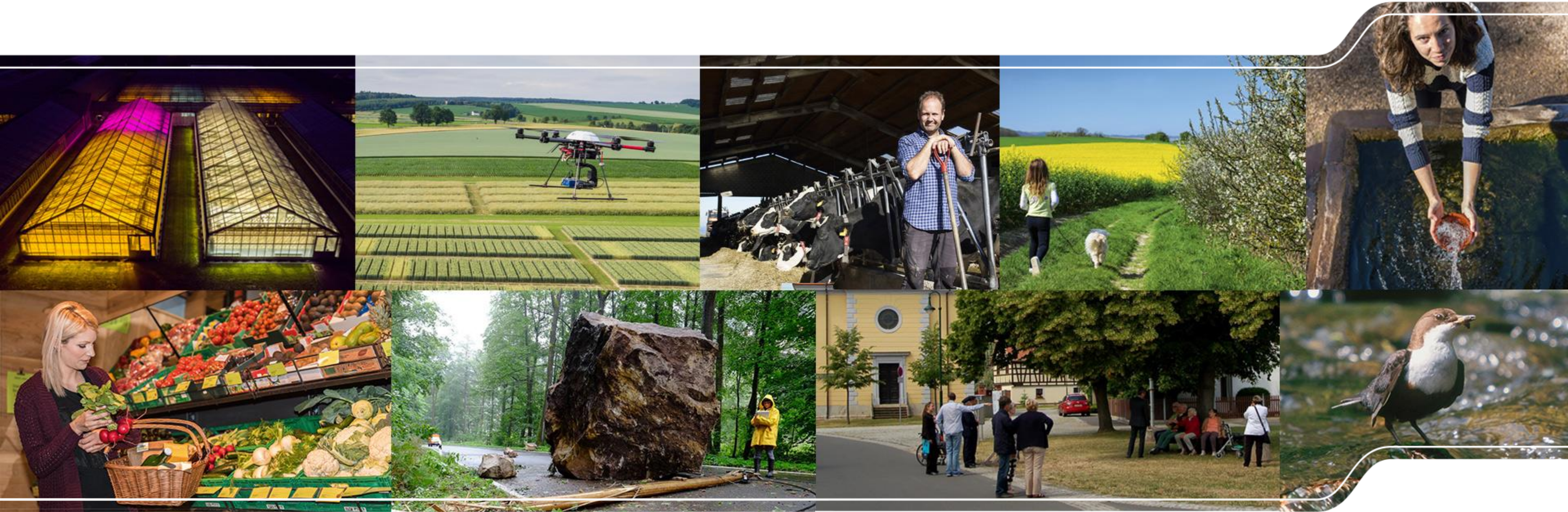


Pflanzenschutzkontrollen – ein Rückblick, mit Blick nach vorn



Wen kontrollieren wir?

- Gartenbaubetriebe (Betriebskontrollen und Anwendungskontrollen)
- Landwirtschaftsbetriebe (Betriebskontrollen und Anwendungskontrollen)
- Sachsenforst
- Firmen, die PSM auf Nichtkulturland oder auf Flächen für die Allgemeinheit (z.B. Parks) anwenden
- Händler von PSM, auch Internet
- Privatpersonen bei Anlasskontrollen, z.B. Anzeigen, insbesondere bei Anwendung auf Nichtkulturland (befestigte Flächen)

Wie kontrollieren wir?

- Vor Ort visuelle Prüfung und Befragung
- Kontrolle der Aufzeichnungen und PSM-Lager
- Probenahmen zur chemischen Analyse:
 - Pflanzen und Pflanzenteile
 - Boden/Substrate
 - Spritzbrühen
 - Saatgut
 - tote Bienen
- im Handel Kontrolle der angebotenen PSM und auch Testkäufe

Was kontrollieren wir? (1)

- PSM zugelassen (**Zulassungsnummer** und Name, Aufbrauchfrist)
- Pflanzenschutzgeräte (geprüftes Gerät, Funktionstüchtigkeit)
- Sachkunde, Fortbildung
- Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen von PSM, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- Einhaltung der zugelassenen und genehmigten **Anwendungsgebiete** (Indikation = Kultur und Schaderreger)
- Einhaltung der **Anwendungsbestimmungen** NW, NB, NN410, NT, NG, z.B. Bienenschutz, Gewässer, Abstandauflagen usw.)
- Tankmischung = **Einhaltung der entsprechenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen aller PSM**
- von der Lebensmittelüberwachung übermittelte Befunden (nicht zulässige Wirkstoffe) in Obst, Gemüse, Wein

Was kontrollieren wir? (2)

- Einhaltung gute fachliche Praxis
 - z.B. Witterung, Abdrift, Umstehende, Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Wartezeit
- Anwendungszeitpunkt
 - Kulturstadium (BBCH)
 - Abstand zwischen den Anwendungen
- Lagerung von PSM (Zustand, entsorgungspflichtige PSM, separate Lagerung von nicht anwendungs- und verkehrsfähigen PSM)
- Dokumentationspflicht (Aufzeichnungen über die PSM Anwendungen)
- **Anzeigepflicht** bei gewerblicher PSM-Anwendung, Beratung und Verkauf (Anwendung für Andere in Dienstleistung, Beratung zum Pflanzenschutz z.B. Pflanzendoktoren, Verkauf von PSM)
- Nichtkulturland: z.B. Sichtkontrolle auf Hoffläche ob Anwendung von PSM, Genehmigungen und deren Einhaltung

Was kontrollieren wir? (3)

- Kontrollinhalt – speziell bei PSM **Verkehrskontrollen/ Handelskontrollen**
 - Anzeigepflicht für das in den Verkehr bringen von PSM
 - Sachkunde, Fortbildung
 - Unterrichtungspflicht durch Verkäufer von PSM
 - Verkauf zugelassener PSM, Pflanzenstärkungsmittel, Zusatzstoffe
 - Kennzeichnung
 - Selbstbedienungsverbot
 - Entsorgungspflicht/ Abverkaufsfrist
 - Testkäufe

Was wurde beanstandet? (1)

- Anwendung nicht zugelassener PSM
- Anwendung in einem nicht zugelassenen Anwendungsgebiet (**Kultur**, Schaderreger)
- Anwendungsbestimmungen nicht beachtet, z.B.
 - Abstandsauflagen
 - z.B. Gewässerrand, Saumbiotope (angrenzende Flächen)
 - NG-Auflagen (Schutz Grundwasser)
 - z.B. nicht Einhaltung der max. zulässigen Aufwandmenge **eines Wirkstoffs** oder der Anzahl der Anwendungen eines PSM pro ha und Jahr oder innerhalb von 3 Kalenderjahren

Was wurde beanstandet? (2)

- Anwendung auf Nichtzielflächen = Nichtkulturland z.B. Randbereiche von Zielflächen (Feldrand), Wege, befestigte Betriebsflächen
- Aufzeichnungen (keine, unvollständig, nicht nachvollziehbar)
- entsorgungspflichtige PSM im Lager
- fehlender TÜV
- Anwender ohne Pflanzenschutz-Sachkunde
- keine aktuelle Fortbildung
- keine Anzeige der Tätigkeit bei Anwendung von PSM für Andere (Dienstleister)

Was wurde beanstandet? (3)

I Verstöße gegen die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz:

- Abdrift (während der Anwendung, Befunde auf Nichtzielflächen, Anzeigen durch Betroffene oder Beobachter)
- Nichteinhaltung der Aufwandmenge
- Nichteinhaltung der Anwendungshäufigkeit für die Kultur bzw. je Jahr
- verunreinigte Spritzbrühe (**Spritzenreinigung!** Befunde in der Spritzbrühe)
- nicht sachgerechte Lagerung von PSM

I bei PSM Verkehrskontrollen

- keine Anzeige zum Handel bzw. nicht aktuell
- Angebot von nicht zugelassenen PSM, Pflanzenstärkungsmitteln
- Kennzeichnung
- Selbstbedienung
- unzureichende Unterrichtung, falsche Empfehlungen
- keine Sachkunde, keine aktuelle Fortbildung



Messung während der Anwendung

Kontrolle Sachkunde

- **Wer PSM anwendet, zur Anwendung berät oder verkauft muss über die erforderliche Sachkunde verfügen.**
- Sachkundenachweiskarte (SKN-Karte) lebenslang gültig
- Sachkundenachweiskarte mit Identitätskontrolle (Ausweis, Führerschein)

bei Beanstandung:

- SKN-Karte vor Ort nicht vorhanden → Nachreichung binnen 1 Woche
- SKN-Karte nicht vorhanden → Einstellung der Arbeit wird angeordnet
 - **Ahndung nach PflSchG**
- Empfehlung: SKN immer dabei

Kontrolle Sachkunde

Hinweise:

- Eine erfolgreich **abgeschlossene Ausbildung** (z.B. grüne Berufe) oder bestandene **PS-Sachkundeprüfung** **und** das Vorliegen des jeweiligen **Zeugnisse** **gilt noch nicht als Sachkundenachweis** nach § 9 Abs. 1 PflSchG.
- Der Sachkundenachweis ist **von jedem selbst zu beantragen**, § 9 Abs. 2 PflSchG.
- Erst wenn der Nachweis (SKN-Karte) vorliegt, darf eine Person PSM nach § 9 Abs. 1 PflSchG anwenden oder in Verkehr bringen.
- Der Zeitraum von bestandener Prüfung bis zum Vorliegen der Karte beträgt (je nach Zahlungseingang) bis zu 3 Monate oder mehr.

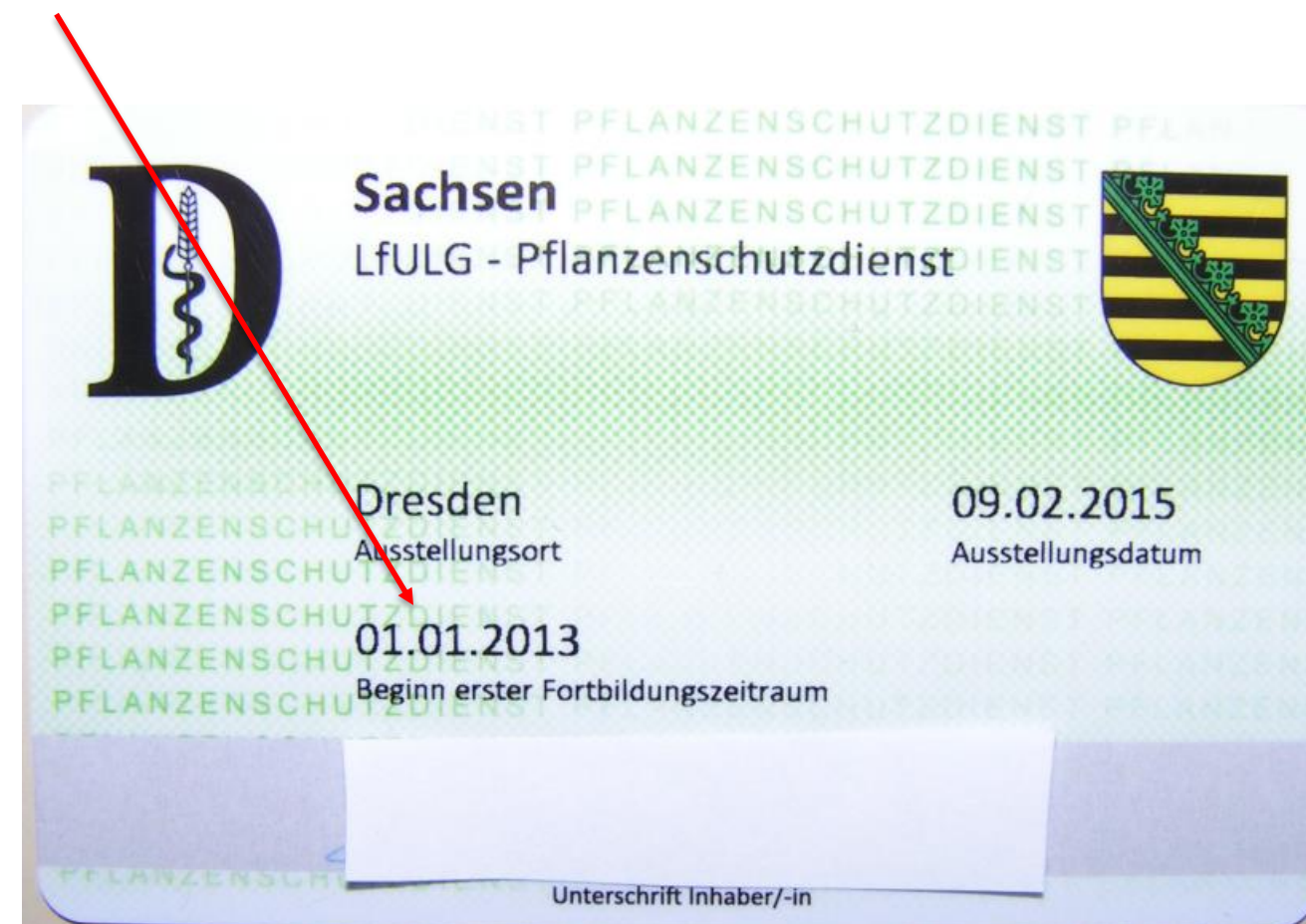
Prüfung bestanden > Antrag auf Karte > bezahlen > **Karte erhalten**



PSM anwenden, verkaufen und zur Anwendung beraten

Kontrolle Fortbildung

- Verpflichtung zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung
- im dreijährigen Turnus
- Beginn des drei-jährigen Turnus wie jeweils auf Sachkundenachweiskarte aufgedruckt



Kontrolle Fortbildung

- kein aktueller Fortbildungsnachweis:

Anordnung: Vorlage des Fortbildungsnachweises innerhalb einer Frist.

Bei Fristablauf Widerruf des Sachkundenachweises.

Fortbildungsangebote z.B.

- LfULG, Termine anerkannter Anbieter
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/fortbildung-43727.html>
- Online z.B. bei
 - Landakademie
<https://shop.landakademie.de>
 - DEULA Nienburg
<https://www.deula-nienburg.de>

Logo des Veranstalters

Teilnahmebescheinigung

Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Hiernit wird bestätigt, dass

Frau / Herr _____
(Name der/des Sachkundigen)

geboren am: _____
(Geburtstag)

am: _____

an der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme:

(Bezeichnung der Maßnahme)

anerkannt durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Pflanzenschutzdienst Sachsen)

zur Sachkunde nach § 9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes teilgenommen hat.

(Ausstellungsort)

(Name desjenigen, der für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme verantwortlich ist)

(Datum)

(Unterschrift)

Kontrolle Anwendungsgebiete, -bestimmungen und Auflagen

§ 12 Abs. 1 PflSchG

- PSM dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, **wenn sie zugelassen sind**, die Zulassung nicht ruht und nur
 1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,
 2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

Die Gebrauchsanweisung enthält nicht immer die **jeweils aktuell gültigen Angaben!**

Die **aktuelle Zulassung beachten!**

Vor der Anwendung informieren!

Anwendung nur bei Zulassung...



Prüfung Zulassung

Zulassungsnummer/ Generationsnummer

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung / Aufbrauchfrist	Änd.	HuK	gV	Firma	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
025203-00	Collis (30.06.2020)	H		X	BAS	31.12.2018		B4	Kresoxim-methyl + Boscalid
035203-00	Collis			X	BAS	31.07.2023	GHS07; GHS08; G...	B4	Kresoxim-methyl + Boscalid

Zulassungsnummer: 035203-00

Generationsnummer: 035203-00

- I erste Generation 00..., **zweite** Generation 0**2** ..., **dritte** Generation 0**3** ..., u.s.w
- I **025203-00** Ende Zulassung und Ende der Aufbrauchfrist der zweiten Generation, weitere Anwendung nach dem 30.06.2020 nicht zulässig
- I **035203-00** neue Zulassungsnummer, PSM ist aktuell zur Anwendung erlaubt

Wichtig für die Einsatzentscheidung ist nicht allein der Name des PSM oder der Wirkstoff, sondern die Zulassungsnummer!

Nr.	Anwendungs-Nr.	Kulturen/Objekte	Schadorganismus
1	025203-00/00-001	Weinrebe	Echter Mehltau (<i>Uncinula ...</i>
2	025203-00/01-001	Gurke, Kürbis-Hybriden, ...	<i>Alternaria</i> Arten (<i>Alternaria ...</i>
3	025203-00/01-002	Kürbis-Hybriden, Zucchini, ...	<i>Alternaria</i> Arten (<i>Alternaria ...</i>
4	025203-00/01-003	Gurke	<i>Alternaria</i> Arten (<i>Alternaria ...</i>
5	025203-00/02-001	Zierpflanzen	Echte Mehltaupilze
6	025203-00/02-002	Rosen	Sternrußtau (<i>Diplocarpon ...</i>
7	025203-00/02-003	Zierpflanzen	Echte Mehltaupilze
8	025203-00/02-004	Laubholz	Echte Mehltaupilze
9	025203-00/03-001	Tomate	Echte Mehltaupilze
10	025203-00/03-002	Tomate	Dürrfleckenkrankheit ...
11	025203-00/03-003	Aubergine	Echte Mehltaupilze
12	025203-00/03-004	Aubergine	Dürrfleckenkrankheit ...

erneute Zulassung – 035203-00

Nr.	Anwendungs-Nr.	Kulturen/Objekte	HuK	Anw.	nV	Schadorganismus
1	035203-00/00-001	Weinrebe		FX		Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>)
2	035203-00/00-002	Weinrebe		FX		Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>)
3	035203-00/03-001	Weizen		X		Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpoc...</i>
4	035203-00/03-002	Weizen		FX		Septoria-Blattdürre (<i>Septoria tritici</i>)
5	035203-00/03-003	Gerste		FX		Netzfleckenkrankheit (<i>Pyrenophora teres</i>)
6	035203-00/03-004	Gerste		FX		Zwergrost (<i>Puccinia hordei</i>)
7	035203-00/03-005	Roggen		FX		Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)
8	035203-00/03-006	Roggen		FX		<i>Rhynchosporium secalis</i>
9	035203-00/03-007	Triticale		FX		Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)
10	035203-00/03-008	Triticale		FX		Septoria-Arten (<i>Septoria spp.</i>)
11	035203-00/03-009	Triticale		FX		Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)
12	035203-00/04-001	Laubholz		WC	X	Echte Mehltaupilze
13	035203-00/04-002	Zierpflanzen		FX	X	Echte Mehltaupilze
14	035203-00/04-003	Rosen		FX	X	Sternrußtau (<i>Diplocarpon rosae</i>), Echter Mehltau
15	035203-00/04-004	Zierpflanzen		UG	X	Echte Mehltaupilze

NEU: z.B.

- keine Anwendung mehr in Gemüse
- Änderung von Anwendungsbestimmungen

Beispiel Anwendungsgebiet

Beispiel:

- Die PSM Folicur (Zul.Nr. 034028-00, Tebuconazol) ist im Kohlgemüse in **Kohlrabi, Kopfkohl, Blattkohle, Blumenkohle** zur Anwendung zugelassen.
- Eine Anwendung in der Kultur **Rosenkohl ist nicht zulässig.**
Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Ziff. 1 PflSchG = Bußgeld
- Wenn zulässig in Kohlgemüse oder Kopfkohle, dann wäre eine Anwendung in Rosenkohl erlaubt.
- Oder Einzelfallgenehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG.
- **Beachtung der Hierarchie (Kulturgruppen) der Kulturen!**

Hierarchie (Kulturgruppen): Beispiel Kohlgemüse

Kohlgemüse

- | Kohlrabi
- | Blattkohle (Chinakohl, Pak Choi, Grünkohl)
- | Kopfkohle
 - | Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)
 - | Rosenkohl
- | Blumenkohle (Blumenkohl, Brokkoli)
- | Recherche unter:
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_kulturen.html

Recherche nach Zulassungen von PSM (1)

- PSM Folicur (Zul.Nr. 034028-00) Anwendung in Rosenkohl?
- www.bvl.bund.de Anwendungsbereich - Pflanzenschutzmittel - zugelassene Pflanzenschutzmittel - online Datenbank - **Standardsuche**

Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel - Standardsuche

Hier finden Sie die [Gesamtliste](#) aller verzeichneten Pflanzenschutzmittel.

Stand der Daten vom: **Donnerstag, 1. Dezember 2022**

Handelsbezeichnung: Alle

Zulassungsnummer: **034028-00**

Mit Setzung der Parameter Handelsbezeichnung und/oder Zulassungsnummer werden alle weiteren Suchparameter ignoriert!

Mittel mit geringem Risiko: Alle

Wirkstoff: Alle

HuK/Erwerbsanbau: Alle

Anwenderkategorie: Alle

Einsatzgebiet: Alle

Wirkungsbereich: Alle

Kultur: Alle

Schadorganismus: Alle

Suchen Angaben löschen

<https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>

Mittel-Liste		Suche		Seite 1 von 1 Seiten		Anzahl Mittel: 1		?	
Handelsbezeichnung	Zul.-Nr.	Zul.-Ende	Wirkstoff	Wirkungsbereich		Mit mindestens einer Anwendung			
						HuK	Erwerbsanbau		
Folicur	034028-00	31.08.24	Tebuconazol	Fungizid, Wachstumsregler		Nein	Ja		
Mittel-Liste		Suche		Seite 1 von 1 Seiten		Anzahl Mittel: 1		?	

■ Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die sich auf das **ganze Mittel** beziehen.

■ Liste der erlaubten Anwendungen, Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die sich auf die **einzelnen Anwendungen** beziehen

➔ Zul.-Nr. = Liste der erlaubten Anwendungen

➔ 13 x im Gemüsebau (Ausschnitt) – in Rosenkohl Anwendung von Folicur nicht erlaubt

Folicur	034028-00/01-001	Gemüsebau	Blumenkohle, Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)	Pilzliche Blattfleckererreger
Folicur	034028-00/02-001	Gemüsebau	Zwiebelgemüse	Botrytis-Arten (Botrytis spp.), Blattfleckenkrankheit Mehlkrankheit (Sclerotium cepivorum)
Folicur	034028-00/04-001	Gemüsebau	Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)	Alternaria brassicae
Folicur	034028-00/04-002	Gemüsebau	Schnittlauch	Rost (Puccinia allii)
Folicur	034028-00/04-003	Gemüsebau	Blumenkohle	Alternaria Arten (Alternaria sp.)
Folicur	034028-00/04-004	Gemüsebau	Porree	Rost (Puccinia allii)
Folicur	034028-00/04-005	Gemüsebau	Möhre	Möhrenschwärze (Alternaria dauci)
Folicur	034028-00/05-001	Gemüsebau	Koriander, Dill, Gewürzfenchel, Kümmel	pilzliche Doldenerkrankungen
Folicur	034028-00/05-002	Gemüsebau	Gewürzfenchel, Kümmel, Koriander	pilzliche Doldenerkrankungen
Folicur	034028-00/05-003	Gemüsebau	Gewürzfenchel, Kümmel, Koriander	pilzliche Doldenerkrankungen
Folicur	034028-00/08-001	Gemüsebau	Blattkohle	Pilzliche Blattfleckererreger
Folicur	034028-00/08-002	Gemüsebau	Kohlrabi	Pilzliche Blattfleckererreger
Folicur	034028-00/11-001	Gemüsebau	Schnittpetersilie	Echter Mehltau (Erysiphe heraclei)

Beispiel: Anwendung im Porree (Auszug)

alle einzuhaltenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen

Handelsbezeichnung: Folicur

Anwendungsnummer: 034028-00/04-004

Status	Ausweitung auf geringfügige Verwendung, bis 31. August 2024
Wirkungsbereich	Fungizid
Einsatzgebiet	Gemüsebau
Anwendungsbereich	Freiland
Anwenderkategorie	Beruflich
Kultur/Objekt	Porree
Stadium Kultur	Ab 3. Laubblatt (> 3 cm) deutlich sichtbar
Schadorganismus/Zweck	Rost (<i>Puccinia allii</i>)
Anwendungszeitpunkt	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Max. Zahl Behandlungen	In der Anwendung: 3 In der Kultur bzw. je Jahr: 3 Abstand: 14 bis 21 Tag(e)
Anwendungstechnik	spritzen
Aufwand	1l/ha in 400 bis 600 l/ha Wasser

Anwendungsbestimmungen

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW605: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Die Abstände sind in den gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu beachten.

: reduzierte Abstände: 50% 5,75% 5,90% *

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende

U.S.W.

Beispiel Anwendungsbestimmung

Vertimec Pro - **NZ113**

- Anwendung nur in Gewächshäusern auf **vollständig versiegelten Flächen**, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen.
- PSM dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur
 1. ...
 2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen → z.B. **NZ113**.
- Bei Nichtbeachtung = **Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Ziff. 2 PflSchG = Bußgeld**

Vertimec Pro - Anwendungsbestimmung **NZ113**

- Die Anwendung des PSM auf dieser Fläche ist nicht erlaubt.
- Erlaubt in Gewächshäusern **nur auf vollständig versiegelten Flächen**, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen.



Bitte die aktuellen Zulassungen beachten!

Seit dem 20.12.2022 sind Anwendungen des PSM in einzelnen Kulturen nicht mehr zulässig, insbesondere im Gemüse und in Erdbeeren. Teilwiderruf zum 20.12.2022

Widerrufene Zulassungen

Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln werden vom BVL widerrufen, wenn der Inhaber der Zulassung dies beantragt oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht länger erfüllt sind.

Die folgende Tabelle enthält widerrufene Zulassungen der letzten zwei Jahre.

Abverk.-Frist = Abverkaufsfrist für Ware, die sich zum Zeitpunkt des Zulassungsendes bereits im freien Verkehr befunden hat

Aufbr.-Frist = Aufbrauchfrist für Anwender

E = Entsorgungspflicht nach Ende der Aufbrauchfrist gemäß § 15 PflSchG

Zul.-Nr.	Mittel	Wirkstoff	Widerruf zum	Abverk.-Frist bis	Aufbr.-Frist bis	E	Bemerkung
005314-00	SpinTor	Spinosad	09.12.2022				Teilwiderruf gilt nur für die Anwendung an Salat, Endivien (/12-002)
007030-00	Vertimec Pro	Abamectin	20.12.2022				Teilwiderruf gilt nur für bestimmte Anwendungen
024657-00	Flint	Trifloxystrobin	16.12.2022				Teilwiderruf gilt nur für Anwendungen im Haus- und Kleingarten
007557-00	SYMETRA	Isopyrazam + Azoxystrobin	08.09.2022	08.12.2022	08.12.2022	+	
008198-00	SUNJET FLORA	Isopyrazam + Azoxystrobin	08.09.2022	08.12.2022	08.12.2022	+	
008268-00	Reflect	Isopyrazam	08.09.2022	08.12.2022	08.12.2022	+	

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/...

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/03_Widerrufe/psm_ZugelPSM...

(letzte Änderung: 11. Januar 2023)

Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zulassung von Pflanzenschutzmitteln > Zugelassene Pflanzenschutzmittel > Widerrufene und ruhende Zulassungen (letzte Änderung: 11. Januar 2023)

Letzte Änderungen und Entscheidungen

- 11. Januar 2023: Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittel SpinTor
- 6. Januar 2023: Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittel Vertimec Pro
- 7. Oktober 2022 Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Flint
- 22. Juli 2022 Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Isopyrazam

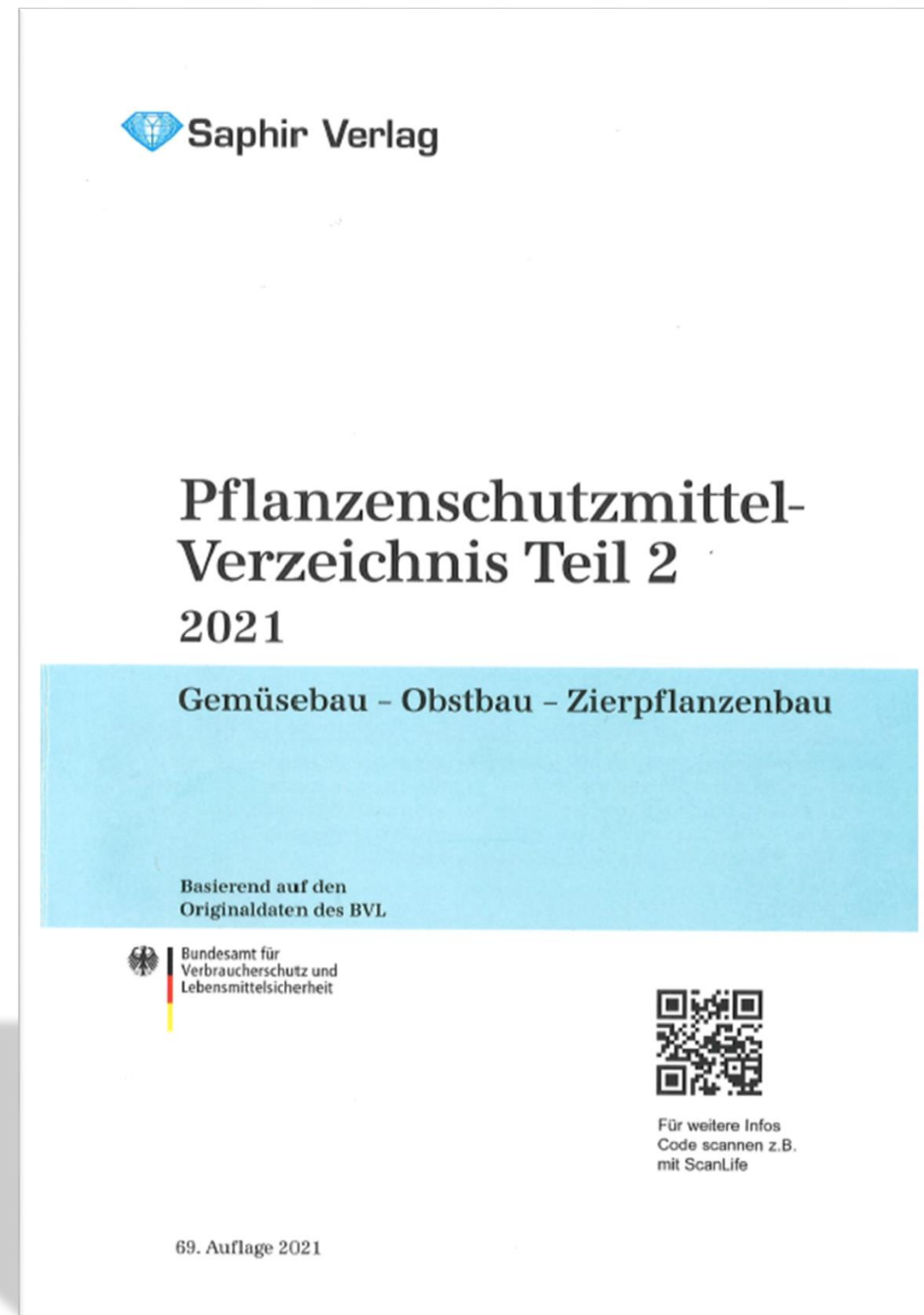
[nach oben](#)

Widerrufene Zulassungen

Widerrufene, zurückgenommene und ruhende Genehmigungen für den Parallelhandel

Ruhende Zulassungen

Recherche nach Zulassungen von PSM (2)



u.a. für

- Gememüse, Obst, Zierpflanzen
- Ackerbau, Wiesen und Weiden, Nichtkulturland
- Weinbau

gibt es auch als pdf-Datei

zu beachten:

- Änderungen in den Zulassungen nach Redaktionsschluss möglich

Kultur/Objekt	Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Anwendungshinweise, Wartezeiten, Auflagen, Anwendungsbestimmungen	gV
---------------	-------------------------------------	--	----

Targa Super (034060-00/NCI1; NUD)

GRAMFIX (034060-60/NCI1; BAY)

Dinagam (034060-61/NCI1; NUD)

GRAMIN (034060-62/NCI1; NUD)

Wirkstoffgehalt: 46,30 g/l Quizalofop-P (50,00 g/l Ethylester)
 Formulierung: EC / Emulgierbares Konzentrat (Emulsionskonzentrat)
 GHS-Verordnung: Gefahr | GHS05 GHS07 GHS08 GHS09 | EUH 401 H304 H315 H317
 P102 P280 P301+P310+P331 P302+P352 P305+P351+P338 P308+P313
 Anwendungsbest.: **NW468**
 Auflagen/Hinweise: NN2002 NW262 NW264 NW265 SB001 SB110 SB166 SB199
 SS2101 SS2202 SS610 WH951 WH952 WMA NN1001
 Bienenschutz: NB6641
 Zulassungsende: 30.11.2022

Auszug aus dem PSM-Verzeichnis 2022
 Stand 14.01.2022: Zulassungsende 30.11.2022
 Stand 03.11.2022: Zulassungsende 30.11.2024
 (Verlängerung der Zulassung)

Möhre (10-49)	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgenommen Einjähriges Rispengras (12-29)	Freiland nach dem Auflaufen max. Zahl Behandl.: 1, in der Kultur/je Jahr: 1 spritzen, 1,25 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha Wartezeit: 42 Tage NT101 , NW642-1, WH9161
Möhre (10-49)	Gemeine Quecke [Behandlung bei 15-20 cm Unkrauthöhe]	Freiland nach dem Auflaufen max. Zahl Behandl.: 1, in der Kultur/je Jahr: 1 spritzen, 2 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha Wartezeit: 42 Tage NT102 , NW642-1, WH9161

§ 12 Abs. 1 PflSchG

- PSM dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie **zugelassen** sind, die Zulassung nicht ruht und nur
 1. in den in der Zulassung festgesetzten, **jeweils gültigen** Anwendungsgebieten,
 2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, **jeweils gültigen** Anwendungsbestimmungen.

Die Gebrauchsanweisung enthält nicht immer die **jeweils gültigen** Angaben.

Vor der jeweiligen Anwendung informieren!

Empfehlung

- Warndienst des LfULG abonnieren
- Newsletter beim BVL

[www.bvl.bund.de/Arbeitsbereich Pflanzenschutzmittel...](http://www.bvl.bund.de/Arbeitsbereich_Pflanzenschutzmittel...) ganz unten dann

NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF

KONTAKT

FOLGEN SIE UNS AUF

→ [Newsletter Registrierung](#)

Newsletter – Aktuellste Informationen aus dem BVL!

Abonnieren Sie passend zu Ihren Interessen einen oder mehrere unserer Newsletter: Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimittel, Verbraucherprodukte, Pflanzenschutzmittel, Gentechnik, Exportangelegenheiten, BVL-Events.

Der Newsletter kann jederzeit wieder abbestellt werden.

Weitere Hinweise:

- I PSM-Behälterreinigung/ Restmengen im Behälter:
 - bevor die **Spülflüssigkeit** in die Spritze gegeben wird prüfen,
 - PSM noch zugelassen
 - Zulassung des PSM in Kultur und für die Anwendung
 - nach Ende der Aufbrauchfrist sind entsorgungspflichtige PSM-Restmengen sachgerecht zu entsorgen

Gewässerschutz

§ 12 Absatz 2 PflSchG

- PSM dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.
- **Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.**

Ausnahmen möglich, aber nur mit Genehmigung!

Kontrolle Abstand zu Gewässern

Beanstandungen:

Fund von Wirkstoffen im Gewässerrandstreifen und auf der Böschung

↳ Ursachen, u.a.

- Nichteinhaltung der Anwendungsbestimmungen, z.B. Abstandsauflagen
- Starkniederschläge mit verbundener Bodenerosion
- Abdrift (Wind, Temperatur, Fahrgeschwindigkeit, keine Randdüsen, ...)
- Unfälle (Spritzen umkippen oder Überlaufen)
- Reinigung und befüllen der Spritze auf ungeeigneten Plätzen

... Ursachen auch für Befunde von PSM – Wirkstoffen in Gewässern!



Kontrolle der Aufzeichnungen

Aufzeichnungspflicht umfasst folgende Angaben: 6 W

- Womit? = Name des/ der PSM (der vollständige Name, optional die Zul.Nr.)
- Wann? = Zeitpunkt der Anwendung (genaues Datum)
- Wieviel? = Aufwandmenge = **Menge pro Flächeneinheit z.B. kg/ha, l/ha, g/qm**
- Wo? = behandelte Fläche (Schlag, Feldstück, Flurstück, ...), bei regelmäßigen Flächenwechsel und kleineren Kulturflächen empfiehlt sich eine Skizze
- Was? = Kulturpflanze
- Wer? = Name des Anwenders
- Die Angaben zum Schaderreger sind optional?

Der berufliche Verwender hat die Aufzeichnungen zu führen (Anwender und Betrieb).

Kontrolle der Aufzeichnungen

- Die einzelnen Anwendungen sind **vollständig und zeitnah aufzuzeichnen**.
- **PSM Anwendungen in Dienstleistung unterliegen ebenfalls der Aufzeichnungspflichten.**
- Nach dem Jahr der Anwendung für drei Jahre aufbewahren.
- **Hinweis: Wenn Aufzeichnung im Kalender, diesen nicht wegwerfen!**
- Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass **eindeutig nachvollziehbar** ist, auf welcher Fläche/ Teilfläche/ Kultur welches PSM in welcher Aufwandmenge angewendet wurde!

Vollständige Mittelbezeichnung in Aufzeichnungen!

027700-00	MON 76473		X			CEL	10091	15.12.2023	GHS09	B4	Glyphosat
008671-00	MON 76473-SL					MOT	10593	15.12.2022		B4	Glyphosat
027701-00	MON 76476		X			CEL	10091	15.12.2023		B4	Glyphosat
006921-00	MON 79351					MOT	10593	15.12.2022	GHS09	B4	Glyphosat
027535-00	MON 79991					MOT	10593	15.12.2023	GHS09	B4	Glyphosat
007525-00	MON 79991-SG					MOT	10593	31.12.2024	GHS09	B4	Glyphosat
007702-00	MON76478		X			CEL	10091	15.12.2022	GHS09	B4	Glyphosat

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung ^	Änd.	HuK	gV	ger. Risiko	Firma	Adr.-Nr.	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
008404-00	LIMA ORO 3			Y		SHP	12463	31.05.2024	GHS08	B4	Metaldehyd
008471-00	Lima Oro 5					SHP	12463	31.05.2024	GHS08	B4	Metaldehyd
025323-69	LimaDisque					FRU	10383	31.05.2024	GHS08	B3	Metaldehyd

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung ^	Änd.	HuK	gV	g...	Firma	Adr.-Nr.	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
008536-00	Luna Care					BAY	10021	30.04.2023	GHS07	B4	Fosetyl + Fluopyram
026861-00	Luna Experience			X		BAY	10021	31.08.2024	GHS07; GHS08	B4	Tebuconazol + Fluopyram
008479-00	Luna Max	Ä				BAY	10021	31.12.2024	GHS07; GHS08; G...	B4	Spiroxamine + Fluopyram
007214-00	Luna Sensation			X		BAY	10021	31.12.2024	GHS07; GHS09	B4	Trifloxystrobin + Fluopyram

Nichtkulturland - § 12 Absatz 2 PflSchG

- PSM dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

d.h.

- PSM dürfen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet werden.
- Nicht erlaubt auf
 - Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, Gleisanlagen
 - an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.

Ausnahme, bei Vorliegen einer Genehmigung.

Kontrolle der Verantwortung/ Ahndung der Verstöße

1. Der **Anwender** trägt die volle Verantwortung (Zuwiderhandlung gegen Pflanzenschutzrecht), auch wenn er im Auftrag handelte
2. **Auftraggeber** (z.B. unmittelbar Vorgesetzter) zur nicht zulässigen Anwendung, Beteiligter an dem Verstoß nach PflSchG, Ahndung nach § 14 Abs. 1 OwiG
3. **Betriebsinhaber/Dienstleister** (Verletzung der Aufsichtspflicht- und Überwachungspflicht, §130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)
4. **Betrieb** = Kürzung von Direktzahlungen

Belehrung, Verwarnungsgeld, Bußgeld, Kürzung von Direktzahlungen, Sachbeschädigung (Schäden bei Anliegern), Abdrift auf angrenzenden Ökoflächen = privatrechtliche Auseinandersetzungen

Auch bei Fremdleistungen (Anwendung durch Dienstleister) gelten die rechtlichen Vorgaben.



Aufsichts- und Überwachungspflicht, Dienstleistungsverträge!

vergewissern Sie sich -

- beim Einkauf von PSM:
 - Ist es das richtige, ist es zugelassen, wie lange ist es noch zugelassen?
 - Kauf nur im Originalgebinde!
- vor der jeweiligen Anwendung:
 - Ist das PSM (Zul.Nr.), nicht nur der Wirkstoff, zugelassen?

Eigenkontrolle:

Ist die Anwendung wie vorgesehen erlaubt und wird alles beachtet?

- Zulassung, Anwendungsgebiet, Anwendungsbestimmungen, Auflagen
- Anwendungsverbotsverordnung
- Anwenderschutz (vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Schutz bei Nachfolgearbeiten (Zeitpunkt der Wiederbetretung, vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Verbraucherschutz (Aufwandmenge, Wartezeiten)
- Tankmischungen
- bei Nutzung von GPS – regelmäßige Kontrolle der Funktion während der Anwendung, z.B. Teilbreitenabschaltung bei Gewässerrand
- Abdrift während der Anwendung ausschließen

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! Der Anwender trägt die Verantwortung!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



„Behandelt die Erde gut. Sie wurde euch nicht von euren Eltern gegeben. Sie ist euch von euren Kindern geliehen.“ (aus Kenia)

Sylvia Ullrich
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie, Referat 95
Tel: 0351 8928-3604

sylvia.ullrich@smekul.sachsen.de